

Geschäftsordnung

der Vorstandsabteilung "Geldwäscheaufsicht und -prävention" (GO VOGW)

in der Fassung vom 12. Oktober 2023

Die Abteilung überwacht die Einhaltung der den Mitgliedern obliegenden geldwäscherechtlichen Pflichten. Sie ist für alle Entscheidungen, Maßnahmen und Anordnungen zuständig, einschließlich etwaiger Rechtsbehelfe (§§ 57 Abs. 2 Nr. 17 WPO, 50 Nr. 6, 51 ff. GwG). Sie berät und belehrt die Mitglieder auch zu ihren geldwäscherechtlichen Verpflichtungen.

Die Abteilung kann ihre Befugnis zu vorgenannten Entscheidungen auf die Geschäftsstelle übertragen und hierfür allgemeine und konkrete Vorgaben treffen.

Die Abteilung ist ferner zuständig für die Entscheidung über Beschwerden Dritter über Dienstangehörige der Wirtschaftsprüferkammer, soweit sie die fachliche Sachbearbeitung der Dienstgeschäfte in ihrem Zuständigkeitsbereich betreffen.

Zum Beratungs- und Entscheidungsverfahren der Abteilung gelten die §§ 2 - 7 der Geschäftsordnung des Vorstandes sinngemäß mit folgenden Besonderheiten:

Die Abteilung ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder, von denen eines der Vorsitzende oder der Stellvertreter sein muss, an der Beratung und Abstimmung teilnehmen. Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Protokolle sind nach ihrer Genehmigung auch dem Gesamtvorstand zuzuleiten.

Präsident der Wirtschaftsprüferkammer

